

BGH-Urteil: Abrechnung wahlärztlicher Leistungen durch Honorarärzte endgültig ausgeschlossen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 10. Januar 2019 (Az.: III ZR 325/17) seine Honorararztentscheidung aus Oktober 2014 nicht nur bestätigt, sondern dahingehend erweitert, dass auch eine direkte Benennung des Honorararztes als Wahlarzt in der Wahlleistungsvereinbarung nicht möglich ist.

Erweiterung der Honorararztentscheidung

Der BGH hatte in seiner Honorararztentscheidung vom 16. Oktober 2014 (Az.: III ZR 85/14) festgestellt, dass Ärzte, die im betreffenden Krankenhaus weder angestellt bzw. verbeamtet noch als Beleg- oder Konsiliararzt tätig sind, nicht an der sogenannten Wahlärztkette nach § 17 Abs. 3 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) teilnehmen. Auch die Abrechnung wahlärztlicher Leistungen auf der Grundlage einer unmittelbar mit dem Patienten geschlossenen zusätzlichen Wahlarztvereinbarung schied nach Auffassung des BGH aus.

Die aktuelle Entscheidung des BGH tritt nun auch all denjenigen Konstellationen entgegen, in denen der Honorararzt in der Wahlleistungsvereinbarung als verantwortlicher Wahlarzt konkret benannt wird und so wahlärztliche Leistungen erbringen und abrechnen möchte. Nach der Entscheidung des BGH ist auch die ausdrückliche Benennung als Wahlarzt mit § 17 Abs. 3 KHEntgG unvereinbar und die entsprechende Vereinbarung nach § 134 BGB nichtig. Werden die ärztlichen Leistungen gleichwohl liquidiert, drohen Honorarrückforderungsansprüche der Krankenversicherungen oder Patienten und der strafrechtliche Vorwurf eines Abrechnungsbetrugs (§ 263 StGB).

Kreis der Wahlärzte wird durch § 17 Abs. 3 KHEntgG abschließend bestimmt

Der BGH bestätigt in seiner neuen Entscheidung, dass der Kreis der Wahlärzte durch § 17 Abs. 3 KHEntgG abschließend bestimmt ist. Dies kann nach der Auffassung des Senats auch nicht mittels einer Benennung des Honorararztes in der Wahl-

leistungsvereinbarung umgangen werden, selbst wenn – wie im vorliegenden Fall geschehen – der Patient an der Benennung mitwirkt.

Diese Begrenzung der Privatliquidationsbefugnis wirkt zum absoluten Schutze des Patienten, so der BGH, da es diesem in erster Linie darum geht, sich über den Facharztstandard hinaus, der bei der Erbringung allgemeiner Krankenhausleistungen ohnehin geschuldet ist, die Leistungen hochqualifizierter Spezialisten des Krankenhauses gegen ein zusätzliches Entgelt hinzuzukaufen.

Nach Auffassung des Senats kann diese herausgehobene ärztliche Qualifikation, welche ein zusätzliches Entgelt erst rechtfertigt, nicht regelhaft bei Honorarärzten angenommen werden. Vielmehr spricht der BGH diese Kompetenz im Regelfall (nur) den Chefärzten eines Krankenhauses zu.

Mit diesen tragenden Argumenten schließt der BGH nunmehr eine Erbringung und Abrechnung wahlärztlicher Leistungen durch Honorarärzte geradezu kategorisch aus.

Folgen für den sog. „gewünschten Stellvertreter“

Nach der Honorararztentscheidung aus Oktober 2014 wurde verschiedentlich in der Figur des sog. „gewünschten Stellvertreter“ die letzte Möglichkeit zum Einsatz von Honorarärzten bei der Erbringung wahlärztlicher Leistungen gesehen. Ob diese Sicht nach der neuen Entscheidung noch aufrechterhalten werden kann ist mehr als fraglich: Zwar spricht der BGH den „gewünschten Stellvertreter“ im Urteil nicht an, wohl auch, weil der Sachverhalt hierzu keinen Anlass bot.

Jedoch erteilt der BGH in der Entscheidung zum einen der Gestaltung eine Absage, bei der ein als Wahlarzt vorgesehener Arzt in der Wahlleistungsvereinbarung konkret namentlich bezeichnet wird, und zwar mit Zustimmung des Patienten – hier ist bereits eine gestalterische Parallele zum „gewünschten Stellvertreter“ offensichtlich. Zum anderen betont der BGH am Ende seines Urteils ausdrücklich, dass der Honorararzt in keiner Konstellation zu dem abschließenden Kreis der Berechtigten nach § 17 Abs. 3 KHEntgG gehört. Schließlich relativiert der BGH in seiner Begründung auch die Bedeutung des Patientenwunsches im Lichte des absoluten Schutzgesetzcharakters der Norm.

Das Risiko einer Nichtigkeit nach § 134 BGB kann damit im Ergebnis auch Vereinbarungen erfassen, in denen der Patient selbst die Behandlungen eines Honorararztes ausdrücklich wünscht; nichts anderes beinhalten regelmäßig aber Abreden zum „gewünschten Stellvertreter“.

Handlungsempfehlung

Diese neuerliche Entscheidung des BGH zum Honorararzt als Wahlarzt sollte nunmehr alle Krankenhausträger veranlassen, ihre Wahlleistungsvereinbarungen fachlich prüfen und anpassen zu lassen. Bisher ggf. noch vorhandene, risikonahe Gestaltungen bei Wahlleistungsvereinbarungen sollten aufgegeben werden: Die Deutlichkeit, mit der der BGH seine restriktive Auslegung nun zum zweiten Mal betont, potenziert das strafrechtliche Risiko für die Verantwortlichen in Krankenhäusern massiv.

Im Rahmen der Prüfung bestehender Wahlleistungsvereinbarungen müssen auch die Vorgaben für Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung finden. Denn der BGH hat – geradezu beiläufig – unterstrichen, dass die formularmäßigen Wahlleistungsvereinbarungen der AGB-Kontrolle unterliegen. Diese Aussage gewinnt noch einmal besonderes Gewicht für die im Markt durchaus üblichen „Individualvereinbarungen“ bei der individuellen Bestimmung von Stellvertretern des Wahlarztes bei (un)vorhersehbarer Abwesenheit (vgl. hierzu auch Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 15. Januar 2018 – 3 U 220/16) und wirft Fragen auch im Hinblick auf diese Gestaltungsvariante auf.

Für Rückfragen steht Ihnen aus dem Fachbereich Medizinrecht Dr. Hendrik Sehy und Daniel von der Decken gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Hendrik Bernd Sehy

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht,
Counsel
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 511 5458 10772
hendrik.sehy@luther-lawfirm.com



Daniel von der Decken

Rechtsanwalt, Associate
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 511 5458 24652
daniel.von.der.decken@luther-lawfirm.com

